

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Innovation GmbH

(Stand 28.07.2016)

§ 1 Allgemeines

1. Allen unseren Bestellungen, die die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand haben, liegen ausschließlich unsere nachfolgenden Einkaufsbedingungen zugrunde. Sie gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten. Sie gelten nicht für Verträge über von uns in Auftrag gegebene Werkleistungen. Die Einkaufsbedingungen werden spätestens mit der Annahme der Bestellung Vertragsinhalt. Eventuell vom Lieferanten verwendeten Vertragsbedingungen wird hiernit ausdrücklich widersprochen. Die Geltung etwaiger vom Lieferanten verwendeter Bedingungen ist auch dann ausgeschlossen, wenn wir solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichungen und Ergänzungen des Lieferanten zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung wirksam; sie gelten nur für das Geschäft, für das sie im Einzelfall getroffen wurden. Im Übrigen gilt die Ausführung unserer Bestellung durch den Lieferanten als Anerkenntnis der vorliegenden Einkaufsbedingungen.
2. Soweit unsere besonderen Liefervorschriften/Vorgaben ebenfalls in den Vertrag einbezogen werden, gehen diese im Rang den vorliegenden Einkaufsbedingungen vor, die solchenfalls ergänzend neben unseren besonderen Liefervorschriften gelten. Der jeweilige Lieferantenkodex von Sto, der unter www.sto.de abgerufen werden kann, ist Bestandteil des Vertrages. Zudem sind insbesondere auch Vereinbarungen zur Qualität Bestandteil des Vertrages.
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 14 BGB.

§ 2 Angebot, Bestellung, Vertragsschluss

1. Angebote des Lieferanten müssen sich hinsichtlich Qualität und Quantität sowie sonstiger Bestimmungen in Bezug auf die zu liefernden Waren an die in unserer Anfrage enthaltenen Bestimmungen halten; will der Lieferant von unserer Anfrage abweichen, so hat er auf solche eventuellen Abweichungen des Angebots ausdrücklich hinzuweisen.
2. Für den Umfang der Lieferung ist allein unsere Bestellung maßgebend. Bestellungen, sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns in Textform (z.B. per Telefax, E-Mail oder EDI) oder schriftlich erteilt oder bestätigt wurden. Kostenvorschläge und die in der Bestellung aufgeführten Preise sind verbindlich.
3. Unsere Bestellungen sind grundsätzlich unverzüglich nach Eingang, spätestens jedoch innerhalb von 2 Werktagen, unter Angabe aller unserer Bestelldaten in Textform (z.B. per Telefax oder E-Mail) oder schriftlich zu bestätigen. Liegt uns eine solche Bestätigung nicht innerhalb von 2 Werktagen nach Datum der Bestellung vor, so sind wir nicht mehr an die Bestellung gebunden, sofern keine anderweitige Vereinbarung, z. B. ein Auftragsbestätigungsverzicht, vereinbart ist. Im Falle eines ausdrücklichen Verzichts auf eine Auftragsbestätigung durch uns verbleibt es bei der Bestellung.
4. Im Rahmen abgeschlossener Verträge sind vom Lieferanten sämtliche gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben einzuhalten.
Der Lieferant verpflichtet sich, Innovation sowohl bei Abschluss eines Vertrages als auch in der Folge jeweils einmal im Vertragsjahr unaufgefordert eine Langzeit-Lieferantenerklärung für Produkte mit Präferenzsprungseigenschaft nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (derzeit: Verordnung (EG) Nr. 1207/2001) im Original zu übermitteln. Sollten Langzeit-Lieferantenerklärungen verwendet werden, sind uns Veränderungen der Ursprungseigenschaft mit der jeweiligen Auftragsbestätigung unaufgefordert in Textform (z.B. per Telefax oder E-Mail) oder schriftlich mitzuteilen. Sollten wir oder unsere Kunden von einer Zollbehörde wegen fehlerhafter eigener Ursprungserklärungen nachbelastet werden oder erleiden wir oder unsere Kunden hierdurch einen sonstigen Vermögensnachteil und beruht der Fehler auf einer unrichtigen Ursprungsangabe des Lieferanten, so hat der Lieferant hierfür zu haften und uns entstehende Schäden zu ersetzen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.
5. Sofern der Lieferant Erzeugnisse im Sinne von Art. 3 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) liefert, hat er dafür einzustehen, dass er seiner Pflicht zur Weitergabe bestimmter Informationen gemäß Art. 33 REACH-Verordnung ausreichend nachkommt.
6. Ist der Lieferant ein durch die zuständige Zollbehörde zertifizierter Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO) oder ein durch das LBA zugelassener sowie bekannter Versender (bV), so ist er zur Zusendung der entsprechenden Zertifikate und/oder Zulassungsnummern an uns verpflichtet, um die Sicherheit in der internationalen Lieferkette (supply chain) zu gewährleisten.
7. Der Lieferant verpflichtet sich, die Regelungen der Bauproduktenverordnung gem. EU-Verordnung Nr. 305/2011 sowie die entsprechenden Ausführungsregelungen hierzu sorgfältig einzuhalten und Innovation alle hiernach erforderlichen Informationen unverzüglich zukommen zu lassen. Über Abweichungen ist Innovation unverzüglich zu unterrichten. Dies gilt auch für Kontrollen und Auskünfte, die beim Lieferanten erfolgen.
8. Der Lieferant ist verpflichtet, Innovation über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten seiner Waren gemäß deutschen, europäischen, US- und anderen anwendbaren Ausfuhr- und Zollbestimmungen zu unterrichten. Auf Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, Innovation alle Außenhandelsdaten zu den Waren und deren Bestandteilen in Textform (z.B. per Telefax oder E-Mail) oder schriftlich mitzuteilen, sowie Innovation unverzüglich über alle Änderungen der vorstehend aufgeführten Daten in Textform (z.B. per Telefax oder E-Mail) oder schriftlich zu informieren. Im Falle der Unterlassung oder der fehlerhaften Mitteilung vorstehender Angaben ist Innovation berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
9. Der Lieferant verpflichtet sich des Weiteren, sämtliche Vertragsprodukte im Hinblick auf sämtliche Import- und Exportkontrollbeschränkungen, insbesondere die Anforderungen an sog. Dual Use-Güter (derzeit: Verordnung (EG) Nr. 428/2009) und die Vorschriften der Außenwirtschaftsverordnung, laufend zu überprüfen und Innovation über entsprechende Änderungen unverzüglich und unaufgefordert in Textform (z.B. per Telefax, E-Mail oder EDI) oder schriftlich zu informieren.
10. Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber Innovation, jederzeit entsprechende – soweit vorliegend schriftliche – Nachweise der Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungen zukommen zu lassen. Dies gilt insbesondere auch für alle hinsichtlich der Produkte

vorgenommenen Eigenprüfungen, Prüfzeugnisse und sonstige Prüfnachweise, wie sie zum Beispiel durch Externe im Rahmen einer Fremdüberwachung erfolgen. Diese sind auf entsprechende Anforderung von Innovation unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Preise

1. Alle Preise sind Festpreise ohne die gesondert zu berechnende Mehrwertsteuer in jeweils geltender gesetzlicher Höhe. Dies gilt auch für Einheits- und Pauschalpreise.
2. Falls Preise weder im Angebot, noch in der Auftragsbestätigung, noch durch Vereinbarung festgelegt wurden, muss uns der Lieferant seine Preise vor Auftragsdurchführung zur schriftlichen Bestätigung oder Bestätigung in Textform (z.B. per Telefax, E-Mail oder EDI) mitteilen. Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen gilt mangels ausdrücklicher Preisvereinbarung der vom Lieferanten zuletzt für diese oder vergleichbare Leistungen berechnete Preis.
3. Mangels einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung schließt der Preis alle mit der Lieferung der Gegenstände verbundenen Kosten, insbesondere Verpackung und Transport zum vereinbarten Bestimmungsort einschließlich Zölle, Versicherungen, Gebühren, Steuern und sonstige Nebenkosten (DDP, Incoterms 2010), ein.
4. Bei Auslandsbestellungen ist uns zu den vereinbarten Preisen vollzollte Ware zu liefern.
5. Mit Preisanpassungs- oder Preiserhöhungsklauseln sowie der Vereinbarung eines am Tage der Lieferung gültigen Listenpreises (Tagespreisklauseln) sind wir nicht einverstanden.

§ 4 Lieferzeit

1. Die in unserer Bestellung genannten Lieferfristen und Liefertermine sind verbindlich. Die Lieferfristen laufen ab dem Datum unseres Bestellschreibens, Liefertag ist der Tag des Wareneingangs bei uns oder der von uns bezeichneten Lieferadresse, bei Leistungen der Tag der Abnahme. Falls eine rügelose Annahme erfolgt, geschieht dies nur zur Schadensminderung, ohne Verzicht auf jegliche Ansprüche.
2. Ist keine Lieferfrist vereinbart, ist die Leistung sofort zu erbringen, sofern sich aus den Umständen nichts anderes ergibt. Voraus-, Teil- und Mehrleistungen sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung erlaubt und in den Lieferpapieren und Rechnungen zu vermerken.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich über Grund und voraussichtliche Dauer der Verzögerung schriftlich zu unterrichten, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die festgelegte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Dies gilt auch bei Umständen und Ereignissen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat.
4. Bei Verzögerung der Lieferung in Folge höherer Gewalt oder unverschuldeter Arbeitskämpfe haben wir, ohne dass dem Lieferanten hieraus Ansprüche erwachsen, die Wahl, entweder nach Ablauf einer angemessenen Frist ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder die Ausführung der Bestellung zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen.
5. Im Falle eines Lieferverzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Lieferwertes pro Verzugstag zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 % des Brutto-Lieferwertes. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Eine eventuelle Vertragsstrafe wird auf diese Schadenersatzansprüche aus Verzug angerechnet.
6. Mit Haftungsbeschränkungen und Freizeichnungen jeder Art des Lieferanten für den Fall des Lieferverzuges sind wir nicht einverstanden.

§ 5 Rechnungserteilung und Zahlungsbedingungen

1. Für jede einzelne Lieferung ist eine gesonderte, prüffähige und den anwendbaren steuerlichen Vorschriften entsprechende Rechnung zu stellen. Die Rechnungsadresse für Rechnungen für Lieferungen an die Innovation GmbH lautet: Hanns-Martin-Schleyer-Straße 3, 89415 Lauingen. Die Rechnung ist vom Lieferanten ausschließlich als PDF Dokument an die E-Mail-Adresse: invoice.0104@sto.com zu senden; pro Rechnung wird jeweils ein PDF Dokument per separater E-Mail versendet. Bei Bestellungen durch mit der Innovation verbundene Unternehmen sind die Rechnungen in Papierform direkt an das jeweils bestellende Unternehmen zu richten. Mit der Vornahme von Zahlungen erkennt der Besteller nicht an, dass Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten vertragsgerecht sind.
2. Die Rechnungen des Lieferanten können wir nur bearbeiten, wenn diese die handelsüblichen Angaben (insbesondere Bestell- und/oder Artikelnummer sowie Kommissionsnummer, genaue Bezeichnung der Ware, gelieferte Menge, Abmessungen, Gewicht, Verpackung) aufweisen. Für alle wegen Nichterhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
3. Sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, erfolgt die Zahlung innerhalb von zwei Wochen nach Waren- und Rechnungserhalt mit einem Skontoabzug von 3% des Rechnungsbetrages oder innerhalb von 30 Tagen nach Waren- und Rechnungserhalt ohne Abzug. Sind Abschlagszahlungen vereinbart, wird der Skontoabzug für jede einzelne Zahlung gewährt, soweit diese innerhalb der Frist von zwei Wochen erfolgt.
4. Vereinbarte Zahlungen vor Eingang der Lieferung, insbesondere An- und Vorauszahlungen, sind erst nach Absicherung des Vorleistungsrisikos durch Übergabe einer für uns spesenfreien, selbstschuldnerischen, unbefristeten Bankbürgschaft in Höhe der Vorleistung zur Zahlung fällig.
5. Ein Skontoabzug ist auch möglich, wenn wir aufrechnen oder berechnete Einbehalte oder Zurückbehaltungen vornehmen.
6. Wir sind berechtigt, alle Zahlungen im Scheck-/Wechsel-Verfahren zu leisten.
7. Unsere Zahlungen erfolgen jeweils unter Vorbehalt der Berichtigung oder Rückforderung, falls sich nachträglich die Unrichtigkeit der Berechnung oder Einwendungen ergeben sollten sowie unter der Voraussetzung eines ordnungsgemäßen Eingangs der Ware. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung.
8. Ein eventuelles Währungsrisiko geht zu Lasten des Lieferanten.
9. Als Zahlungstag gilt der Tag der Erfüllungshandlung.
10. Die bei der Übermittlung der Zahlung an den Lieferanten anfallenden Kosten, insbesondere Bankgebühren, gehen zu dessen Lasten.
11. Mit der Vereinbarung von Fälligkeits- oder Verzugszinsen, welche höher sind, als die gesetzlich geschuldeten Zinsen, sind wir nicht einverstanden.

§ 6 Gefahrenübergang, Versand

- Der Transport zum Bestimmungsort erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Der in der Bestellung genannte Bestimmungsort ist der Erfüllungsort für alle Leistungen des Lieferanten. Die Gefahr geht erst dann auf uns über, wenn eine von uns bevollmächtigte Stelle den Empfang der Ware quittiert hat.
- Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren, Lieferscheinen und/oder sonstigen Warenbegleitpapieren (z.B. Frachtbriefe) die handelsüblichen Angaben, wie in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen gefordert, anzugeben. Die durch Nichteinhaltung entstehenden Mehrkosten und Verluste gehen zu Lasten des Lieferanten.
- Beim Versand sind die einschlägigen Bedingungen und Vorschriften des gewählten Transports zu beachten sowie die für uns günstigen Verfrachtungsmöglichkeiten zu wählen, sofern von uns die Beförderungsweise nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. Ist im Einzelvertrag keine Regelung getroffen, ist es Sache des Lieferanten, die zu liefernde Ware für die Dauer des Transports auf seine Kosten ausreichend zu versichern. Der Lieferant hat eine ausreichende Transportversicherung zur Abdeckung des ihm obliegenden Versandrisikos abzuschließen.
- Der Versand ist uns spätestens bei Abgang der Ware anzuzeigen. In den Versandanzeigen, Frachtbriefen und Paketschriften muss unsere Versandanschrift und unsere Bestellnummer angegeben sein.
- Sofern der Lieferung kein Lieferschein des Lieferanten beigelegt ist, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden.
- Der Liefergegenstand muss ordnungsgemäß verpackt sein. Die Verpackung muss allen technischen, gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie unseren Verpackungsvorschriften entsprechen.
- Bei Lieferungen mit der Bahn oder Speditionen erhalten wir für Warenlieferungen, denen eine gewichtsmäßige Berechnung zugrunde liegt, einen amtlichen Gewichtsnachweis bzw. den Nachweis, dass die Verwiegung dem deutschen Eichgesetz entspricht.
- Für die Anlieferung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sind bezüglich Einstufungs-, Verpackungs- und Kennzeichnungspflicht die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere die des Chemikaliengesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Schäden, die uns aus schuldhaften Verstößen gegen die gesetzlichen Vorschriften entstehen, hat der Lieferant zu ersetzen.

§ 7 Mängelrügen, Gewährleistung

- Die gelieferte Ware muss die vereinbarten Eigenschaften aufweisen, genau den Angaben auf unserer Bestellung entsprechen und den neuesten technischen Standard aufweisen. Der Lieferant gewährleistet, dass seine Lieferungen und Leistungen den am Tag der Lieferung geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen.
- Die gelieferte Ware wird von uns binnen einer 2-wöchigen Frist, gerechnet ab Wareneingang auf Qualitäts- und Quantitätsabweichung überprüft. Eine Mängelrüge kann in unserem Auftrag auch vom Endabnehmer der Ware erfolgen. Mängelrügen sind rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingehen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Verspätungseinwand nach § 377 HGB.
- Soweit Ware nicht an uns, sondern vereinbarungsgemäß vom Lieferanten direkt an einen von uns beauftragten Verarbeiter ausgeliefert wird, gilt § 377 HGB nicht. Wir sind jedoch verpflichtet, das vom Verarbeiter hergestellte Produkt zu kontrollieren, sobald es bei uns eingeht. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.
- Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten, nach unserer Wahl, Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache zu verlangen (Nacherfüllung). Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen hat der Lieferant zu tragen, auch dann, wenn sich die Aufwendungen im Falle der Nacherfüllung erhöhen, weil die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Bestimmungsort verbracht worden ist, es sei denn, das Verbringen entspricht nicht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache. Stellt sich die Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes erst nach Einbau in einen von uns hergestellten Gegenstand heraus, so hat der Lieferant im Rahmen einer geschuldeten Nacherfüllung auch alle erforderlichen Aufwendungen zu tragen, die zur Behebung des Mangels an einem Liefergegenstand notwendig sind, insbesondere Lohnkosten für den Ein- und Ausbau. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
Wird von Innotation mangelhafte Ware zurückgesendet, so ist Innotation berechtigt, den Rechnungsbetrag entsprechend zurück zu belasten. Innotation ist berechtigt, für alle Fälle einer mangelhaften Lieferung eine Aufwandspauschale von 5 % des Brutto-Preises der mangelhaften Ware zu berechnen. Den Nachweis höherer Aufwendungen behält sich Innotation vor. Dem Lieferanten bleibt es unbenommen, geringere oder gar keine Aufwendungen bei Innotation nachzuweisen.
- In dringenden Fällen sind wir nach vorheriger Unterrichtung des Lieferanten berechtigt, festgestellte Mängel sowie dadurch entstandene Schäden auf Kosten des Lieferanten zu beseitigen oder dies auf Kosten des Lieferanten durch Dritte vornehmen zu lassen. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant mit seinen Verpflichtungen zur Mängelbeseitigung in Verzug gerät.
- Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen, sowie dann, wenn ein Liefergegenstand zunächst von uns geprüft, getestet und freigegeben worden ist, muss der Lieferant uns unaufgefordert schriftlich von jeder Produktänderung informieren. In den Fällen einer laufenden Belieferung oder einer Belieferung nach Produktfreigabe ist der Lieferant weiter verpflichtet, bei jeder Änderung der Fertigungsbedingungen in seinem Betrieb und/oder Abweichungen von vertraglichen Vorgaben hinsichtlich der Produktion, einzuhalten der Normen, zu verwendender Rohstoffe, der Kennzeichnung und sonstiger produktrelevanter Eigenschaften und Angaben sowie beim Austausch von Rohstoffen, Werkzeugen, Maschinen und/oder bei der Einführung neuer Fertigungsverfahren den Liefergegenstand auf alle Abweichungen und Veränderungen hin zu untersuchen und uns von solchen Abweichungen und Veränderungen schriftlich Mitteilung zu machen. Unterlässt der Lieferant eine solche Mitteilung in den vorgenannten Fällen, so gilt § 377 HGB auch dann nicht, wenn die veränderte Beschaffenheit des Liefergegenstandes zu einem Mangel führt.
- Lieferungen, die größere Stückzahlen gleicher Teile zum Gegenstand haben, insbesondere kleinere Zulieferteile, werden von uns im statistischen Stichprobefahren untersucht. Der Lieferant verzichtet auf alle eventuellen Einwendungen, dass damit die Untersuchungspflicht nach § 377 HGB nicht gewahrt werde. Soweit die Stichproben mangelhafte Teile ergeben, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl die gesamte Lieferung ohne weitere Untersuchung zurückzuweisen oder eine weitere Untersuchung durchzuführen. Der Lieferant trägt sämtliche Kosten der weiteren Untersuchung.
- Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware vor der Auslieferung daraufhin zu überprüfen, ob sie den in der Bestellung genannten Spezifikationen entspricht und frei von Mängeln ist.

Soweit Ware unter Verletzung dieser Verpflichtung zur Warenausgangskontrolle ausgeliefert wird, kann sich der Lieferant nicht auf § 377 HGB berufen.

- Bei mangelhafter Lieferung sind wir berechtigt, diese per Spedition auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden. Bei unverzüglicher Warenrücksendung verzichtet der Lieferant auf den Einwand aus § 377 HGB.
- Mit Klauseln in Lieferbedingungen, nach denen Mängelrügen in einer bestimmten Form oder innerhalb einer nach Tagen festgelegten Frist zu erfolgen haben, sind wir nicht einverstanden.

§ 8 Qualitätsstandard, Gewährleistung, Schadensersatz und Verjährung

- Der Lieferant ist auf unser Verlangen verpflichtet, ein Muster, eine Probe und/oder Datenblätter zur Verfügung zu stellen. Die Beschaffenheit der auf Verlangen vorgelegten Muster oder Proben gilt – mangels anderweitiger vertraglicher Vereinbarungen - als die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit der Sache. Dasselbe gilt für die Angaben in Werkszeugnissen.
- Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate und bei Baustoffen 72 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Bei Nacherfüllung beginnt ab Abschluss der Nacherfüllungsarbeiten bzw. Ablieferung der neuen Sache eine neue Verjährungsfrist von 36 Monaten, bei Baustoffen von 72 Monaten, zu laufen. Die neue Verjährungsfrist bezieht sich jedoch lediglich auf den nachgebesserten bzw. ersetzten Teil eines Liefergegenstandes, wenn nur dieser – auch unselbständiger – Teil ersetzt wurde. Im Übrigen verlängert sich die Verjährungsfrist um die Zeit, während der der Liefergegenstand aus Anlass eines Mangels oder auch dessen Beseitigung nicht genutzt werden kann. Die Hemmung des Fristablaufs beginnt mit dem Tag, an dem dieser Mangel dem Lieferanten mitgeteilt wird und endet, wenn der Liefergegenstand von uns wieder genutzt werden kann.
- Einer Verkürzung der Gewährleistungsfristen in § 8 Abs. 2 dieser Einkaufsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen.
In allen Fällen gelten mindestens die gesetzlichen Fristen, sofern vorstehend keine längeren Fristen vereinbart sind.
- Einer Einschränkung unserer gesetzlichen Gewährleistungsrechte und Ansprüche wird widersprochen. Bei Kaufverträgen können wir sofort, nach unserer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder Minderung oder Ersatzlieferung beanspruchen, ohne zunächst auf Nachbesserung verwiesen zu werden. Wir sind jedoch auch berechtigt, vom Lieferanten Nachbesserung zu verlangen.
- Mit einer Beschränkung unserer gesetzlichen Ersatzansprüche insbesondere aus Delikt, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen, einschließlich Mangelgeschäden sind wir weder hinsichtlich des Verschuldensmaßstabes, noch hinsichtlich des Haftungsumfanges oder der Haftungshöhe einverstanden.
- Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von seinen Unterlieferanten zugelieferten Teile. Der Lieferant ist nicht berechtigt, uns seine Ansprüche gegen den Unterlieferanten abzutreten und die eigene Gewährleistungspflicht davon abhängig zu machen, dass unser Vorgehen gegen den Unterlieferanten erfolglos war.
- Tritt innerhalb der Gewährleistungsfristen ein Mangel auf, können wir auch sämtliche uns durch Nachbesserung und Nachlieferung sowie Rücktritt vom Vertrag entstehenden Kosten, insbesondere den Ersatz der eventuell entstehenden Aus- und Einbaukosten sowie Transportkosten verlangen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht wurde.
- Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche, wenn der Lieferant in Verzug ist.

§ 9 Produkthaftung, Freistellung, Versicherungen

- Soweit der Lieferant für einen Produktschaden – sei es aus § 823 BGB oder nach dem Produkthaftungsgesetz – verantwortlich ist und neben uns im Außenverhältnis als Gesamtschuldner haftet, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt wurde. Soweit die maßgebliche Ursache in den Bereich des Lieferanten fällt, hat er uns in vollem Umfang freizustellen.
- Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm die Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 5 Mio. pro Schadensfall (Personen- und/oder Sachschaden) zu unterhalten; stehen uns weitergehenden Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Auf Anforderung von Innotation ist der Versicherungsabschluss nachzuweisen. Der Lieferant hat auch auf die Risiken hinzuweisen, die von seinem Produkt bei einem nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch ausgehen.

§ 10 Zurückbehaltungsrechte, Aufrechnung, Abtretung, Kündigung, Auskunfteien

- Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung sind wir berechtigt, unsere Zahlung in voller Höhe zurückzubehalten.
- Die Abtretung gegen uns gerichteter Forderungen ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung rechtswirksam.
- Wir behalten uns das Recht vor, gegen Zahlungsansprüche des Lieferanten mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die uns aus eigenem oder abgetretenem Recht zustehen, unabhängig von der Fälligkeit.
- Mit einer Beschränkung unserer gesetzlichen Aufrechnungsmöglichkeiten und Zurückbehaltungsrechte sind wir nicht einverstanden.
- Soweit Verstöße des Lieferanten gegen vertragliche Regelungen, inkl. dieser Einkaufsbedingungen gegeben sind, ist Innotation berechtigt, das jeweilige Vertragsverhältnis nach vorheriger Abmahnung außerordentlich und mit sofortiger Wirkung kostenlos zu kündigen. In der Abmahnung ist darauf hinzuweisen, dass sofern nicht innerhalb der gesetzten Frist, mindestens 1 Woche, eine Beseitigung des Verstoßes erfolgt, der Vertrag mit sofortiger Wirkung gekündigt wird (Kündigungandrohung). Wichtige Gründe, die auch ohne weitergehende Androhung einen wichtigen Grund, der Innotation berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen, darstellt, ist insbesondere die mehrfache (mindestens dreimalige) Verletzung vereinbarter Lieferfristen trotz entsprechender Rechtsfolgenandrohung, eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten oder sonstige schwerwiegende Vertragsverstöße. Innotation ist dabei berechtigt, das Vertragsverhältnis insgesamt, sofern eine Rahmenvereinbarung besteht, diese, aber auch eine einzelvertragliche Lieferbeziehung (Einzellieferung) zu kündigen.

- Der Lieferant willigt ein, dass Inflation Daten über das Vertragsverhältnis und dessen vereinbarungsgemäße Abwicklung an die Schufa Holding AG, Kormoranweg 5, D-65201 Wiesbaden, Verband der Vereine Creditreform e.V., Hellersbergstraße 12, D-41460 Neuss, Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Gasstraße 18, D-22761 Hamburg, IHD Frechen, Augustinerstraße 11b, D-50226 Frechen sowie deren Zahlungserfahrungspools übermittelt und dort Auskünfte über den Lieferanten einholt. Inflation ist auch berechtigt, an die Auskunfteien bzw. Zahlungserfahrungspools Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens zu übermitteln. Hierbei wird Inflation die Regelungen des Datenschutzes, insbesondere § 28 a BDSG einhalten. Die Schufa und andere Auskunfteien speichern und übermitteln die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit zu geben. Lieferanten können bei der Schufa sowie den anderen Auskunfteien Auskunft über die dort gespeicherten Daten im Hinblick auf den Lieferant erhalten. Eine Übermittlung von Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens erfolgt u.a., wenn das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückstands fristlos gekündigt werden kann.

§ 11 Schutzrechte

- Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter, insbesondere keine Patent- und Schutzrechte, verletzt werden.
- Werden wir von einem Dritten wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendiger Weise erwachsen, sind uns zu erstatten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt vorbehalten.
- Mit einer Einschränkung der uns bei Vorliegen eines Rechtsmangels zustehenden gesetzlichen Rechte sind wir nicht einverstanden.
- Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 10 Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages, sofern nicht die 5-jährige Gewährleistung für Bauprodukte greift.

§ 12 Werkzeuge

- An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, wir nehmen die Abtretung hiermit an. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- Die Vertragsparteien sind sich schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an allen Werkzeugen, welche der Lieferant in unserem Auftrag herstellt oder herstellen lässt, auf uns übergeht, soweit wir vereinbarungsgemäß die Werkzeugkosten dem Lieferanten vergüten. Soweit wir uns nur mit einem Bruchteil an den Werkzeugkosten beteiligen, räumt uns der Lieferant schon jetzt einen Miteigentumsanteil im Umfang dieses Bruchteils an den Werkzeugen ein. Die unentgeltliche Verwahrung der Werkzeuge für uns durch den Lieferanten wird schon jetzt vereinbart.
- Soweit wir uns nur mit einem Bruchteil an den Werkzeugkosten beteiligen, hat uns der Lieferant die Kosten der Herstellung des Werkzeuges nachzuweisen. Verwaltungskosten oder Gemeinkostenzuschläge des Lieferanten bleiben hierbei außer Betracht.
- Werkzeuge, deren Kosten von uns ganz oder teilweise vergütet worden sind, hat der Lieferant für uns auf die Dauer von drei Jahren nach der Beendigung der letzten Lieferung kostenfrei zu lagern. Nach Ablauf der Lagerfrist hat uns der Lieferant die Übernahme der Werkzeuge anzubieten, soweit er eine weitere Aufbewahrung nicht beabsichtigt. In keinem Fall ist der Lieferant berechtigt, ohne unsere vorherige Zustimmung den Besitz an den Werkzeugen aufzugeben, diese zu veräußern oder zu verschrotten.
- An den dem Lieferanten übergebenen Fertigungsunterlagen (z. B. Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, Muster, Rezepte) behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Fertigungsunterlagen dürfen nur zur Bearbeitung des Angebots und zur Ausführung der bestellten Lieferung verwendet werden; sie dürfen Dritten ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Zugleich ist der Lieferant verpflichtet, etwaige von ihm angefertigte Duplikate der Unterlagen herauszugeben; entsprechendes gilt für etwaige aus den Unterlagen entwickelte Dokumente. Die nach unseren Unterlagen angefertigten Halb- und Fertigfabrikate dürfen nur an uns geliefert werden. Der Lieferant ist im Übrigen verpflichtet, unsere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geheim zu halten, auch über die Dauer des Vertrages hinaus. Die Geheimhaltungspflicht bezieht sich nicht auf allgemein bekannte Umstände und endet in jedem Fall, wenn die Umstände öffentlich bekannt werden, ohne dass eine Vertragsverletzung des Lieferanten hierfür ursächlich war.

§ 13 Herstellung/Erzeugung beweglicher Sachen § 651 BGB

Soweit der Lieferant eine bewegliche Sache herzustellen oder zu erzeugen und zu liefern hat, gelten zusätzlich die nachfolgenden Bestimmungen:

- Der Lieferant verpflichtet sich, die herzustellende oder die zu erzeugende bewegliche Sache ausschließlich nach der im Einzelvertrag festgelegten Beschreibung und Spezifikation sowie entsprechend unseren schriftlichen Anweisungen herzustellen/zu erzeugen und zu liefern bzw. uns zur Verfügung zu stellen. Vor Bearbeitungsbeginn hat er auf unsere Aufforderung hin schriftlich zu bestätigen, dass er die Beschreibung und die Spezifikation in allen Einzelheiten zur Kenntnis genommen hat.
- Soweit sich bei Durchsicht der Beschreibung und Spezifikation sowie unserer schriftlichen Anweisungen Unklarheiten ergeben bzw. der Lieferant gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen die Güte der von uns gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer von uns beauftragter Unternehmen Bedenken hat, obliegt es dem Lieferanten, uns diese mitzuteilen und auf eine einvernehmliche Abklärung mit uns hinzuwirken. Über diese Abklärung wird von uns ein Protokoll angefertigt, da es von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben ist. Dasselbe gilt, wenn die Unklarheiten bzw. Bedenken erst im Laufe der Durchführung des Auftrags entstehen. Bis zur vollständigen Beseitigung der Unklarheiten bzw. Bedenken hat der Lieferant die Herstellung/Erzeugung zu unterbrechen.
- Es ist Sache des Lieferanten, die Herstellung/Erzeugung erst dann zu beginnen, wenn die Beschreibung und die Spezifikation sowie unsere schriftlichen Anweisungen in allen Einzelheiten geklärt sind. Der Lieferant kann verlangen, dass wir ihm die Freigabe – ggf. auch Teilfreigabe – zur Herstellung/Erzeugung schriftlich erklären. Kosten, die ohne die notwendige Abklärung von Unklarheiten beim Lieferanten anfallen, gehen zu seinen Lasten.

- Erfolgt nachträglich eine Änderung oder Erweiterung des Vertragsgegenstandes, ist der Lieferant berechtigt, eine Anpassung des Preises für die durch die Änderung entstehenden zusätzlichen Kosten zu verlangen, wenn der Lieferant diese vor der Änderung oder Erweiterung des Vertragsgegenstandes uns als Angebot zur Vertragsänderung mitgeteilt hat. Ein Anspruch des Lieferanten auf den erhöhten Preis entsteht dann, wenn das Angebot zur Vertragsänderung von uns ausdrücklich angenommen wird, wobei wir uns verpflichten, das Angebot anzunehmen, wenn der Lieferant nachweist, dass die von ihm mitgeteilten zusätzlichen Kosten durch die nachträgliche Änderung des Vertragsgegenstandes verursacht werden.
- Verpflichtet sich der Lieferant zur Herstellung/Erzeugung einer nicht vertretbaren beweglichen Sache, gelten weiterhin nachfolgende Bestimmungen:
- Sofern wir Leistungen zu erbringen haben, die für die Herstellung/Erzeugung der beweglichen Sache erforderlich sind, werden wir diese nach dem Einzelvertrag festgelegten Beschreibung und Spezifikation und den dort genannten Terminen erbringen. Falls wir diese Leistungen nicht vereinbarungsgemäß erbringen, kann der Lieferant von uns eine angemessene Entschädigung verlangen, deren Berechnung in dem Einzelvertrag angegeben oder als Pauschalbetrag der Höhe nach festgelegt wird. Auf diese Entschädigung muss der Lieferant sich anrechnen lassen, was er in Folge unseres Verzugs an Aufwendungen erspart oder was er durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwerben kann. Hierüber ist der Lieferant uns gegenüber offenlegungspflichtig. Die Offenlegungspflicht kann der Lieferant dadurch erfüllen, dass er uns – durch einen beruflich zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen – Einsicht in die Geschäftsbücher gewährt. Ein Kündigungsrecht des Lieferanten ist in solchen Fällen ausgeschlossen, es sei denn, ein weiteres Festhalten am Einzelvertrag kann trotz der hier geregelten Entschädigung dem Lieferanten nicht zugemutet werden.
- Ist es Sache des Lieferanten, das Material zur Herstellung/Erzeugung der beweglichen Sache zu besorgen, so hat er dies auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr zu bewerkstelligen. Das vom Lieferanten verwendete Material muss den im Einzelvertrag festgelegten Beschreibung und Spezifikation der Ware entsprechen. Möchte der Lieferant gleichwertiges, aber anderes Material verwenden, erfolgt diese Verwendung nur vertragsgemäß, wenn wir hierzu unsere vorherige schriftliche Zustimmung erteilt haben. Soweit wir im Einzelvertrag bestimmte Bezugsquellen für die Beschaffung des Materials vorgeschrieben haben, ist nur die Verwendung des von dieser Bezugsquelle stammenden Materials vertragsgemäß. Auf Verlangen ist der Lieferant verpflichtet, uns seinen Lieferanten und den Herkunftsort des Materials sowie die Bezugspreise einschließlich erhaltener Rabatte und Boni nachzuweisen. Im Falle einer Preisberechnung für Einzelteile der herzustellenden /erzeugenden Sache nach deren Beschaffungspreisen vergüten wir einen prozentualen Zuschlag auf den vom Lieferanten entrichteten Nettobezugspreis, sofern die Höhe des Zuschlags im Einzelvertrag festgelegt worden ist. Bis zur Herstellung/Erzeugung der beweglichen Sache sind wir berechtigt, den Einzelvertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Wird der Einzelvertrag von uns gekündigt, ist der Lieferant berechtigt, eine anteilige Vergütung für die von ihm bereits vertragsgemäß erbrachten Teilleistungen sowie für die vertragsgemäße Vorbereitung künftiger Teilleistungen zu verlangen.

§ 14 Eigentumsvorbehalt, Eigentumsrechte, Geheimhaltung

- Der Lieferant ist berechtigt, die Ware unter einfachem Eigentumsvorbehalt bis zu ihrer Bezahlung zu liefern. Mit weitergehenden Eigentumsvorbehaltregelungen, insbesondere sogenannten erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorhalten oder Konzernvorhalten sind wir nicht einverstanden.
- Die Parteien sind sich schon jetzt darin einig, dass bei der Verarbeitung oder Verbindung unseres Eigentums mit Sachen, die nicht in unserem Eigentum stehen, uns an der entstehenden neuen Sache ein Miteigentumsanteil im Verhältnis des Wertes unseres Eigentums zu dem der übrigen verarbeiteten Waren oder Sachen zusteht. Dasselbe gilt, wenn Sachen und Waren in unserem Auftrag und auf unsere Rechnung von Dritten zur Verarbeitung direkt an den Lieferanten ausgeliefert werden. Bei der Ermittlung unseres Miteigentumsanteils bleiben Fertigungskosten, Gemeinkosten und sonstige kalkulatorische Kosten außer Betracht. Eine unentgeltliche Verwahrung dieser Sachen für uns durch den Lieferanten wird schon jetzt vereinbart.
- Die von uns dem Lieferanten zur Herstellung des Liefergegenstandes überlassenen Unterlagen bzw. die darin enthaltenen Informationen bleiben unser Eigentum. Wir behalten uns alle Urheberrechte vor. Diese Unterlagen bzw. die darin enthaltenen Informationen dürfen ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung nicht für andere Zwecke als zur Herstellung des Liefergegenstandes benutzt, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden, letzteres solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind. Nach Durchführung der Lieferung, oder auf Verlangen, sind sie uns umgehend vollständig, einschließlich aller Kopien, zurückzugeben. Dasselbe gilt für Zeichnungen und Unterlagen, die der Lieferant nach unseren Angaben für uns anfertigt; die Vertragsparteien sind sich schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an diesen Unterlagen an uns übergeht und die Unterlagen vom Lieferanten für uns verwahrt werden.
- Der Lieferant haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung einer der vorstehenden Verpflichtungen erwachsen. Soweit der Lieferant Waren, Werkzeuge oder Unterlagen mit unserer Zustimmung Dritten, z.B. Unterprieverkäufern, zugänglich macht, sind diesen die vorstehenden Verpflichtungen ebenfalls aufzuerlegen.

§ 15 Schlussbestimmungen

- Der Lieferant ist darüber informiert und damit einverstanden, dass alle ihn betreffenden Daten, auch personenbezogene, im Sinne des Datenschutzrechts, im Rahmen unserer elektronischen Datenverarbeitung erhoben, gespeichert und genutzt werden, soweit dies im Rahmen der Geschäftsbeziehung notwendig ist. Inflation wird die Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes einhalten.
- Es gilt ausschließlich – unter Ausschluss des Kollisionsrechts – das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- Erfüllungsort – auch für unsere Zahlungen – ist Lauenburg.
- Soweit der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsbeteiligten aus Geschäften jeder Art – auch für Wechsel- und Scheckstreitigkeiten – 86150 Augsburg. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zur Zeit der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.